

# Münsterberger Kreisblatt.

Stück 5.

Mittwoch, den 1. Februar

1888.

[248. 28. Jan.] Nach Beschluß des Bundesraths soll in der zweiten Hälfte des Monats Februar die allgemeine Ermittlung des Erntertrages vorgenommen werden, wozu den Guts- und Gemeindebehörden die Erhebungsformulare zugesandt worden sind.

Ebenso erhält jede Erhebungsbehörde wiederum ein Notizblatt über die durch Hagelschlag verursachten Ernteschäden zur Benutzung gemäß der auf der Rückseite qu. Notizblattes abgedruckten Bestimmungen.

Die von dem Königl. Statistischen Bureau bei Durchsicht des vorjährigen Erhebungsmaterials gefundenen zweifelhaften Angaben oder sonstigen Unregelmäßigkeiten sind in den übersandten Formularen durch handschriftliche Eintragungen an den betreffenden Stellen hervorgehoben worden. Die Erhebungsbehörden haben durch entsprechende Beantwortung für Behebung der Mängel Sorge zu tragen. Da wo die Verhältnisse es erfordern, ist seitens der Ortsbehörden die Bildung von **Schätzungskommissionen** herbeizuführen.

Ein Exemplar B. ist, richtig ausgefüllt, mir bis zum 1. März c. einzusenden.

[490. 30. Jan.] Zur Verdingung der Fourage für die Pferde der im hiesigen Kreise stationirten Gendarmen für die Zeit vom 1. April 1888 bis dahin 1889 habe ich einen Termin auf

**Donnerstag, den 9. Februar c.,  
Vormittags 10 Uhr,**

in meinem Amtslocale hier selbst anberaunt, zu welchem ich Lieferungslustige mit dem Bemerkten hierdurch einlade, daß die Licitationsbedingungen in meinem Bureau während der Amtsstunden eingesehen werden können.

[496. 30. Jan.] Aus Anlaß eines Spezialfalles mache ich die mir unterstellten Behörden auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 28. October 1836, Gesetz-Sammlung Seite 308, aufmerksam, **wonach Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht ver-**

**wenden, in eine Ordnungsstrafe verfallen.** Die Strafe besteht in dem einfachen Betrage des nicht verwendeten Stempels, für den Fall jedoch, daß derselbe die Summe von 15 Mark übersteigt, in dem letzteren Betrage. Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe kann nur durch das Ministerium, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört, verfügt werden. Namentlich wollen die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher bei Ausstellung von Attesten für sofortige Verwendung des gesetzlichen Stempels Sorge tragen.

[28. Jan.] Die Armbinden für die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher sind nunmehr angekommen und können gegen Zahlung von 1 M. 20 Pf. hier abgeholt werden.

**Der Königliche Landrath.**

von Sammetl.

## Zwangsversteigerung.

Auf Antrag der Benefizialerben des am 28. April 1886 zu Ober-Pomsdorf verstorbenen Stellenbesizers Johann Brauner soll das zum Nachlasse des Letzteren gehörige, im Grundbuche von Ober-Pomsdorf, Band I, Blatt 22, auf den Namen des Gärtners Johann Brauner zu Ober-Pomsdorf eingetragene, daselbst belegene Grundstück

am 19. März 1888, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, an Gerichtsstelle Zimmer Nr. 17, zwangsweise versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 9 M. 21 Pf. Rein, ertrag und einer Fläche von 98 a 30 qm zur Grundsteuer, mit 36 M. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 20. März 1888, Vormittags 9 Uhr, an Gerichtsstelle verkündet werden.

Münsterberg, den 16. Januar 1888.

**Königliches Amtsgericht.**

Thomale.